



### **Urteil:**

- I. Soweit die Klage auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet war, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen bzw. ihm die Flüchtlingseigenschaft bzw. den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, wird das Verfahren eingestellt.
- II. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.02.2021 (Az. \*\*\*\*\* – \*\*\*\*\*) wird mit Ausnahme der Nr. 1 aufgehoben.
- III. Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- IV. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt zuletzt die Durchführung des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland, nachdem sein Asylantrag als zurückgenommen galt und das Asylverfahren eingestellt worden ist.

Der am \*\*\*\*\* 1993 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger mit arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am 16.10.2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10.12.2018 einen förmlichen Asylantrag.

Am 14.10.2018 wurde der Kläger zur Zulässigkeit seines Asylantrages sowie zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates angehört. Mit Bescheid vom 20.12.2018 wurde der Asylantrag des Klägers als unzulässig abgelehnt und eine Abschiebung nach Bulgarien angeordnet. Dagegen erhob der Kläger persönlich Klage und beantragte gleichzeitig Eilrechtsschutz. Der beim Verwaltungsgericht Ansbach eingereichte Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss vom 13.11.2019 abgewiesen. Dieser Beschluss konnte dem Kläger allerdings nicht an der zugewiesenen Adresse in Landshut zugestellt werden. Mit Beschluss vom 17.01.2020 wurde das Verfahren in der Hauptsache nach erfolgloser Betreibensaufforderung eingestellt.

Die für den 30.01.2020 anberaumte Überstellung des Klägers nach Bulgarien wurde storniert, da der Kläger flüchtig gewesen sei. Er habe an diesem Tag trotz Ankündigung nicht in der Unterkunft angetroffen werden können. Dem Bericht der Polizeiinspektion R\*\*\*\*\* vom 30.01.2020 kann entnommen werden, dass sich der Kläger nicht in seinem Zimmer aufgehal-

ten habe und auch keinerlei Hygieneartikel oder anderweitige persönliche Gegenstände vorhanden waren, die auf eine dauerhafte Nutzung des Zimmers schließen ließen. Die Befragung der Mitbewohner habe ergeben, dass sich der Kläger nur einmal im Monat in der Unterkunft aufhalte und seinen monatlichen Geldbetrag erhalte. Wo er sich die übrige Zeit aufhalte, habe nicht angegeben werden können.

Ausweislich der vorliegenden Bundesamtsakte galt der Kläger sodann ab dem 04.02.2020 als untergetaucht, da er sich seit längerem nicht mehr in der Unterkunft in L\*\*\*\*\* aufgehalten habe.

Mit Schreiben vom 22.05.2020 teilte das Bundesamt dem Kläger sodann mit, dass im Rahmen des Dublin-Verfahrens die Vollziehung der Abschiebungsanordnung gem. § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art 27 Abs. 4 Dublin III-VO ausgesetzt werde.

Mit Schreiben vom 01.10.2020 zeigte sich die Bevollmächtigte des Klägers zunächst gegenüber der Zentralen Ausländerbehörde der Regierung von Niederbayern an und teilte mit, dass der Kläger am 30.05.2020 Vater eines Kindes geworden sei und die Vaterschaft anerkannt habe. Es werden diesbezüglich die Geburtsurkunde, die Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft sowie der Reisepass und der Aufenthaltstitel der Kindsmutter übersandt. Ausweislich der beigefügten Urkunden ist der Kläger bei der Kindsmutter in der G\*\*\*\*\*-straße, M\*\*\*\*\* wohnhaft. Mit Schreiben vom 26.11.2020 zeigte sich die Bevollmächtigte des Klägers auch gegenüber dem Bundesamt an und beantragte das humanitäre Selbsteintrittsrecht auszuüben und das nationale Verfahren durchzuführen. Auch diesem Schreiben waren die Geburtsurkunde, die Anerkennung der Vaterschaft mit der Adresse des Klägers und eine Erklärung der Kindsmutter, über die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts, beigefügt.

Das Bundesamt teilte der Bevollmächtigten mit Schreiben vom 02.12.2020 mit, dass die vorgelegten Unterlagen für die Anwendung der humanitären Klausel des Art. 17 Abs. 1 Dublin-III VO nicht ausreichend seien. Die Bevollmächtigte übersandte daraufhin mit Schreiben vom 01.02.2021 eine Stellungnahme der Landeshauptstadt München bezüglich des Kindeswohls. Auch diesem Schreiben ist als Adresse des Klägers die G\*\*\*\*\*-straße in \*\*\*\*\* M\*\*\*\*\* zu entnehmen.

Ausweislich der Behördenakte traf das Bundesamt am 12.02.2021 die Entscheidung das Selbsteintrittsrecht auszuüben, da dem Schreiben des Sozialreferats M\*\*\*\*\* entnommen werden könne, dass mittlerweile zwischen dem Kläger und seinem Kind eine häusliche Gemeinschaft bestehe und die Eltern eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abgegeben haben. Dies teilte das Bundesamt auch mit Schreiben vom 12.02.2021 der zentralen Ausländerbehörde mit, dass ein nationales Verfahren durchgeführt werden wird.

Mit **Bescheid vom 15.02.2021** wurde der Bescheid vom 20.12.2018 aufgehoben (Ziffer 1) und das Asylverfahren eingestellt, weil der Asylantrag als zurückgenommen gilt (Ziffer 2). Zudem wurde das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festgestellt (Ziffer 3). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; andernfalls würde er in den Irak oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, abgeschoben (Ziffer 4). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 3 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 5).

Im Rahmen der Begründung wird angeführt, dass das Asylverfahren eingestellt wurde. Der Kläger sei nach den Erkenntnissen des Bundesamts untergetaucht gewesen. Daher habe gem. § 33 Abs. 2 Nr. 2 AsylG die Vermutung bestanden, dass er das Verfahren nicht betreibe. Abschiebungsverbote seien nicht festzustellen gewesen.

Der Bescheid wurde an die Bevollmächtigte des Klägers adressiert und am 18.02.2021 als Einschreiben zur Post gegeben.

Am 26.02.2021 ließ der Kläger Klage erheben und gleichzeitig einstweiligen Rechtsschutz (RN 13 S 21.30287) beantragen. Im Rahmen der Begründung wird angeführt, dass die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens nicht vorgelegen hätten, da der Kläger nicht untergetaucht sei. Der zuständigen zentralen Ausländerbehörde sei der Aufenthaltsort des Klägers bekannt, auch sei der Wohnsitz des Kindes des Klägers bzw. der Kindsmutter bekannt. Auch in dem Schreiben der Ausländerbehörde vom 15.02.2021 an die Bevollmächtigte werde nicht vom einem Untertauchen des Klägers ausgegangen, sondern vielmehr auf die Möglichkeit der Beantragung der Umverteilung zur Familienzusammenführung hingewiesen.

Mit Schreiben des Gerichts vom 19.03.2021 wurde die Klägerseite darauf hingewiesen, dass die Klageanträge im Hinblick auf die Zuerkennung der Asylberechtigung bzw. des internationalen Schutzes nach vorläufiger Rechtauffassung keinen Erfolg haben werden.

Mit Schreiben vom 25.03.2021 nahm die Klägerseite die Klageanträge in Ziffer 2 und 3 im Hinblick auf die Zuerkennung der Asylberechtigung bzw. des internationalen Schutzes zurück.

Der Kläger beantragt zuletzt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15.02.2021 in den Ziffer 2 bis 5 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 10.03.2021 wies das Gericht die Beklagte daraufhin, dass ausweislich der Behördenakte vor Erlass des streitgegenständlichen Bescheids keine Ladung zu einem Anhörungstermin an die angezeigte Bevollmächtigte des Klägers versandt wurde. Insoweit finde sich auf dem Vermerk des Entscheiders vom 15.02.2021 (Blatt 319 der Behördenakte) die Feststellung, dass eine Identitätsfeststellung im Rahmen einer Anhörung aufgrund des unbekanntes Aufenthalts des Klägers nicht möglich sei. Das Gericht forderte die Beklagte zur Stellungnahme auf, ob der Versuch einer Ladung zur Anhörung des Klägers oder eine Aufforderung zum Betreiben des Verfahrens an die Klägerbevollmächtigte, an welche sämtliche Schreiben zuvor zugestellt worden sind, unternommen wurde bzw. warum dies unterlassen wurde.

Mit Schreiben vom 16.03.2021 teilte die Beklagte mit, dass die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG erfüllt gewesen seien, da der Kläger laut AZR seit 04.02.2021 bis 01.03.2021 unbekanntes Aufenthalts gewesen sei, weshalb keine Ladung zur Anhörung erfolgt sei.

Mit Schreiben vom 23.03.2021 teilt die Beklagte mit, dass die in § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 enthaltene Vermutung des Nichtbetreibens des Verfahrens nicht voraussetze, dass der Zustand des Untertauchens auch dann noch vorliege, wenn das Bundesamt seine Einstellungsentscheidung treffe. Die einmal eingetretene Rücknahmefiktion, die den Einstellungsbescheid rechtfertige, bleibe bestehen, auch wenn der Kläger das zugrundeliegende Verhalten inzwischen aufgegeben habe (vgl. VG München, U.v. 19.07.2018 – 4 B 18.30514; VG Würzburg, B.v. 04.03.2019 – W 8 S 19.30421). Auf die Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde vom 13.02.2020 werde verwiesen.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 19.03.2021 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen. Auf die erfolgte Anhörung der Beteiligten zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gem. § 101 Abs. 2 VwGO wurde das Einverständnis von Seiten des Klägers mit Schreiben vom 25.03.2021 sowie von der Beklagten mit Schreiben vom 23.03.2021 erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der in elektronischer Form vorgelegten Behördenakte und der Gerichtsakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten konnte die Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Soweit zurückgenommen, einzustellen.

Soweit die auf Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung der Asylberechtigung bzw. der Zuerkennung internationalen Schutzes gerichtete Klage zurückgenommen wurde, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Nach der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 Asylgesetz (AsylG) maßgeblichen Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung erweist sich die Feststellung des Bundesamts, dass der Asylantrag als zurückgenommen gilt und das Asylverfahren eingestellt sei, als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

1. §§ 32 Satz 1, 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG bestimmen, dass das Bundesamt im Falle der Rücknahme des Antrags feststellt, dass das Asylverfahren eingestellt ist und ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Gemäß § 33 Abs. 1 AsylG gilt der Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt. Letzteres wird gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG unter anderem vermutet, wenn der Ausländer untergetaucht ist.

Vorliegend liegen bereits die Voraussetzungen für ein „Untertauchen“ nicht vor. Das Bundesamt konnte mangels tatsächlicher Grundlage hierfür nicht davon ausgehen, dass der Kläger untergetaucht im Sinne der Vorschrift ist.

Ein Asylantragsteller gilt ausweislich der Gesetzesbegründung als untergetaucht, wenn er für die Behörden nicht auffindbar ist. Dieser Sachverhalt ist in der Akte zu dokumentieren (BT-DrS 18/7538, Seite 17). Das Bundesamt muss auf ausreichender Tatsachengrundlage davon ausgehen dürfen, dass der Ausländer unter der dem Bundesamt gegenüber angegebenen Adresse nicht (mehr) erreichbar ist und darf diesen Umstand nicht „ins Blaue hinein“ annehmen (VG München 08.08.2017 - M 9 S 17.39626, juris Rn. 17).

Daraus folgt, dass die Verfahrenseinstellung erst dann zulässig ist, wenn das Bundesamt versucht hat, den Aufenthaltsort des Asylbewerbers zu ermitteln (Marx, AsylG, 9. Auflage 2017, § 33 Rn. 14). Danach (Marx a.a.O.) könne von einem Untertauchen nicht schon ausgegangen werden, wenn die Adresse des Asylbewerbers unbekannt ist, vielmehr habe die Behörde zunächst im Rahmen des ihr zumutbaren und möglichen den Versuch zu unternehmen, den Aufenthaltsort des Asylbewerbers zu ermitteln.

- a) Im vorliegenden Fall ist es zwar zutreffend, dass der Kläger im Frühjahr 2020 als untergetaucht gemeldet wurde. Insoweit besteht die Möglichkeit, dass die gesetzliche Rücknahmefiktion des § 33 Abs. 1 AsylG, dass der Asylantrag als zurückgenommen gilt, wenn der Asylbewerber das Verfahren nicht betreibt, im Frühjahr 2020 eingetreten war (vgl. VGH, U.v. 19.07.2018 – 4 B 18.30514). Der VGH führt in seiner Entscheidung wie folgt aus:

„Dem Erlass des Einstellungsbescheids nach § 32 i. V. m. § 33 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG steht nicht entgegen, dass sich der Kläger ab dem 20. Februar 2017 mit Wissen des Unterkunftsleiters wieder in der Gemeinschaftsunterkunft aufgehalten hat und daher bei Erlass des angegriffenen Bundesamtsbescheids am 3. März 2017 nicht mehr „untergetaucht“, sondern an dem zugewiesenen Wohnort „wiederaufgetaucht“ war. Denn die in § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG enthaltene Vermutung des Nichtbetreibens des Verfahrens setzt nicht voraus, dass der Zustand des „Untergetauchtseins“ auch dann noch vorliegt, wenn das Bundesamt seine Einstellungsentscheidung trifft (a. A. wohl Hailbronner, AsylG, § 33 Rn. 13).

Die vom Gesetzgeber gewählte Perfektform („wenn er... untergetaucht ist“), die einen noch anhaltenden Zustand bezeichnet, bezieht sich ihrem eindeutigen Wortlaut nach nicht auf den Zeitpunkt der lediglich deklaratorischen Entscheidung nach § 32 AsylG, sondern auf den (vorherigen) Zeitpunkt des Entstehens der widerlegbaren Vermutung nach § 33 Abs. 2 Satz 1 AsylG und die dadurch zugleich eintretende Rechtswirkung der Rücknahmefiktion nach § 33 Abs. 1 AsylG. Ist ein Asylbewerber infolge einer unangemeldeten Abwesenheit vom zugewiesenen Aufenthaltsort für die zuständigen staatlichen Stellen nicht mehr auffindbar, so treten die Vermutungs- und Fiktionswirkungen des § 33 Abs. 1 und 2 AsylG unmittelbar kraft Gesetzes ein, sobald die für ein „Untertauchen“ begriffsnotwendige (einwöchige) Mindestdauer des unbekanntem Aufenthalts erreicht ist (vgl. Funke-Kaiser in GK AsylG, § 33 Rn. 58). Dies steht im Einklang mit Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 Buchst. b RL 2013/32/EU, wonach die Mitgliedstaaten „davon ausgehen (können), dass der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz stillschweigend zurückgezogen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, wenn er nachweislich... untergetaucht ist“. Auch die unionsrechtliche Ermächtigungsnorm wählt als zeitlichen Bezugspunkt für die vorzeitige Verfahrensbeendigung das im „Untertauchen“ liegende Verhalten des Asylbewerbers und nicht eine daran anknüpfende Behördenentscheidung.“

Dies kann im vorliegenden Fall aber nicht mehr für den nun erlassenen Einstellungsbescheid vom 15.02.2021 herangezogen werden, da das Verfahren zwischenzeitlich fortgeführt wurde. Im vorliegenden Fall würde diese schematische Anwendung der Rechtsprechung des VGH (U.v. 19.07.2018 – 4 B 18.30514) zu einem nicht mehr nachvollziehbaren, widersprüchlichen Behördenhandeln führen. Denn im vorliegenden Fall, war der Kläger zwar im Frühjahr 2020 für eine gewisse Zeit untergetaucht i.S.d. § 33 Abs. 2 AsylG. Auch wenn die Rücknahmefiktion des § 33 Abs. 1 AsylG zu diesem Zeitpunkt eingetreten war,

hat das Bundesamt es insoweit unterlassen, die, wenn auch nur deklaratorische Verfahrenseinstellung gem. § 32 AsylG vorzunehmen. Vielmehr hat die Behörde das Verfahren konkludent fortgeführt und im Rahmen des Dublinverfahrens abgewartet, ob gleichwohl, also trotz des zwischenzeitlichen Untertauchens, eine Überstellung des Klägers aufgrund des Bescheides vom 20.12.2018 in einen anderen Mitgliedstaat der europäischen Union vollzogen werden könnte. Diesbezüglich hat die Behörde dem Kläger mit Schreiben vom 22.05.2020 sogar mitgeteilt, dass die Vollziehung der Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid vom 20.12.2018 wegen der Corona-Krise zunächst ausgesetzt wird. Sodann hat die Behörde über mehrere Monate hinweg mit der Klägerbevollmächtigten, aufgrund ihres Schreibens vom 26.11.2020, kommuniziert und von der Klägerbevollmächtigten alle Unterlagen angefordert, um das Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Dublin III-VO ausüben zu können und dass Verfahren des Klägers im nationalen Verfahren durchzuführen. Mithin hat die Behörde über einen Zeitraum von knapp einem Jahr, trotz der bereits eingetretenen Rücknahmefiktion, wenn man eine solche im Frühjahr 2020 annehmen wollte, das Asylverfahren nicht eingestellt, sondern insoweit konkludent fortgeführt. Nimmt das Bundesamt das Verfahren wieder auf, was formlos oder mit Aufhebung des Einstellungsbescheides geschehen kann, so wird es in dem Stadium fortgeführt, in dem es bei Einstellung geendet hat (vgl. Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, § 33 Rn. 9). In den vom Bundesamt an die Klägerseite versandten Mitteilungen vom 22.05.2020 und vom 02.12.2020 ist letztlich die konkludente Fortführung des Verfahrens zu sehen, da für die Klägerseite zu keinem Zeitpunkt zu erkennen war, dass das Verfahren seitens des Bundesamts eingestellt war. Vor diesem Hintergrund ist, selbst wenn man aufgrund des „Untertauchens“ des Klägers im Frühjahr 2020 den Eintritt der Rücknahmefiktion sehen wollte, das Verfahren zwischenzeitlich durch das Bundesamt konkludent fortgeführt worden, sodass dieses „Untertauchen“ dem Einstellungsbescheid vom 15.02.2021 nicht mehr zugrunde gelegt werden kann.

- b) Da ein „Untertauchen“ im Frühjahr 2020 bei Erlass des Bescheides am 15.02.2021 nicht mehr zugrunde gelegt werden kann, wäre der streitgegenständliche Bescheid allenfalls dann rechtmäßig, wenn eine Verfahrenseinstellung gem. §§ 32, 33 Abs. 5 AsylG i.V.m. § 33 Abs. 1 AsylG allenfalls rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen des Nichtbetreibens gem. § 33 Abs. 2 AsylG erneut vorgelegen hätten.

Dies ist allerdings nicht der Fall, da sich die Klägerbevollmächtigte mit Schreiben vom 26.11.2020 gegenüber dem Bundesamt angezeigt hat. Bereits vor diesem Hintergrund war die Erreichbarkeit des Klägers sichergestellt, da ein Kontakt über die Bevollmächtigte zu erfolgen hat, § 14 Abs. 3 VwVfG. Dies wurde insoweit auch durch das Bundesamt noch mit Schreiben vom 02.12.2020 praktiziert, als man der Bevollmächtigten mitteilte, dass die



vorliegenden Unterlagen für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nicht ausreichend seien.

Unabhängig davon, war dem Bundesamt aber auch die ladungsfähige Anschrift des Klägers bekannt. Denn sowohl in der dem Bundesamt mit Schreiben vom 26.11.2020 übersandten Vaterschaftsanerkennung, wie auch in dem Schreiben des Sozialreferats M\*\*\*\*\* vom 28.01.2021, das dem Bundesamt mit Schreiben vom 01.02.2021 übermittelt wurde, finden sich die Anschrift des Klägers bei der Kindsmutter in der G\*\*\*\*\*-straße in M\*\*\*\*\*.

Da „untergetaucht“ schon begrifflich mehr umfasst, als den bloßen Umstand, dass die aktuelle Adresse nicht mitgeteilt wird, nämlich darüber hinaus, dass der Asylbewerber seinen Aufenthaltsort ohne behördliche Gestattung verlassen und nicht innerhalb einer angemessenen Frist die zuständige Behörde kontaktiert bzw. seinen Melde- und anderen Mitteilungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist (vgl. Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 lit. b) Var. 2 RL 2013/32/EU), war die vorliegende Annahme des Bundesamts „ins Blaue hinein“ rechtswidrig (so auch: VG München, B.v. 08.08.2017 - M 9 S 17.39626).

Zwar hat der Kläger mit seinem Aufenthalt bei der Kindsmutter in M\*\*\*\*\* ohne entsprechende behördliche Gestattung seinen zugewiesenen Aufenthalt in N\*\*\*\*\* verlassen. Allerdings ist er seinen Melde- und Mitteilungspflichten über seine Bevollmächtigte im ausreichenden Maße nachgekommen. Insbesondere ist es insoweit verwunderlich, dass das Bundesamt es nicht für erforderlich hält, der Bevollmächtigten eine Betreibensaufforderung oder eine Ladung zur Anhörung im nationalen Verfahren zu übersenden, da es den Kläger für untergetaucht hält, aber der Bevollmächtigten gleichwohl den Einstellungsbescheid übermittelt.

Da demnach der Tatbestand des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG jedenfalls nicht erneut gegeben ist, erweist sich die angefochtene Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens auch vor diesem Hintergrund als rechtswidrig.

- II. Mithin ist die Klage bereits im Hauptantrag zulässig und begründet, sodass über den Hilfsantrag (Ziffer 3 des Bescheids) nicht zu entscheiden ist. Als Folge der Aufhebung der Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheides waren auch die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 sowie die Regelung zum gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots in Ziffer 5 aufzuheben.

Nach alle dem war der Klage im Hinblick auf Aufhebung der Ziffern 2 - 5 des Bescheids vom 15.02.2021 stattzugeben und der Beklagten die Kosten gem. § 154 Abs. 1 VwGO aufzuerlegen. Soweit das Verfahren eingestellt wurde, trägt der Kläger die Kosten des Verfahrens gem. § 155 Abs. 2 VwGO. Bei der Kostenverteilung ist die Aufhebung des Bescheides einerseits und die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Zuerkennung des internationalen Schutzes andererseits jeweils mit 50 % zu bewerten.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erging gemäß § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff Zivilprozessordnung (ZPO).

### **Rechtsmittelbelehrung**

**Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist das Urteil unanfechtbar.**

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

\*\*\*\*\*

Richterin am VG